



# Informationen über die Finanzdienstleistungen der LLW Vermögensverwaltung AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die LLW Vermögensverwaltungs AG in Oberwil BL (Nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.llw.ch/Informationen](http://www.llw.ch/Informationen) oder Sie können diese an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen.

Die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen sind im jeweiligen Anhang zum Finanzdienstleistungsvertrag geregelt.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte der beigelegten Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter [www.swissbanking.ch/de/downloads](http://www.swissbanking.ch/de/downloads)

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs jederzeit zur Verfügung.

LLW Vermögensverwaltung AG

Mühlemattstrasse 22

Postfach 452

CH-4104 Oberwil



<b>Inhalt</b>	
<b>1. Informationen über den Vermögensverwalter .....</b>	<b>3</b>
1.1 Name und Adresse .....	3
1.2 Tätigkeitsfeld.....	3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation .....	3
1.4 Berufsgeheimnis.....	3
1.5 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte .....	3
<b>2. Nachrichtenlose Vermögen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen....</b>	<b>4</b>
3.1 Vermögensverwaltung .....	4
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung.....	4
3.1.2 Rechte und Pflichten .....	4
3.1.3 Risiken .....	4
3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot .....	5
3.2 Umfassende Anlageberatung.....	5
3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung.....	5
3.2.2 Rechte und Pflichten .....	5
3.2.3 Risiken .....	6
3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot .....	7
3.3 Transaktionsbezogene Anlageberatung .....	7
3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung.....	7
3.3.2 Rechte und Pflichten .....	7
3.3.3 Risiken .....	7
3.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot .....	8
3.4 Execution Only.....	8
3.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung.....	8
3.4.2 Rechte und Pflichten .....	9
3.4.3 Risiken .....	9
3.4.4 Berücksichtigtes Marktangebot .....	9
<b>4. Umgang mit Interessenkonflikten.....</b>	<b>10</b>
4.1 Im Allgemeinen .....	10
4.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen .....	10
4.3 Weitere Informationen.....	11
<b>5. Ombudsstelle .....</b>	<b>11</b>



## 1. Informationen über den Vermögensverwalter

### 1.1 Name und Adresse

<b>Name</b>	LLW Vermögensverwaltung AG
<b>Adresse</b>	Mühlemattstrasse 22 / Postfach 452
<b>PLZ / Ort</b>	CH-4104 Oberwil
<b>Telefon</b>	061 406 90 60
<b>Telefax</b>	061 406 90 69
<b>E-Mail</b>	info@llw.ch
<b>Internetseite</b>	www.llw.ch

**HReg-Nr./MWST.-Nr.** CHE-109.083.292

### 1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz in Oberwil BL. Er bietet die folgenden Dienstleistungen an:

- Vermögensverwaltung und Anlageberatung
- Willensvollstreckung, Erbteilung und Nachlassverwaltung
- Finanzierungsberatung und Hypothekenbetreuung
- Immobilienhandel
- Steuererklärungen
- Vorsorgeberatung

### 1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter beantragt eine Bewilligung gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes, welche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, erteilt wird. Ferner wird der Vermögensverwalter von der Aufsichtsorganisation AOOS-Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, CH-8006 Zürich beaufsichtigt.

### 1.4 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

### 1.5 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Der Vermögensverwalter erbringt seine Dienstleistungen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung unabhängig von Banken und Anbietern von Finanzprodukten. Es bestehen **keine Exklusivbindungen**.

## 2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.



- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter [www.swissbanking.ch/de/downloads](http://www.swissbanking.ch/de/downloads).

### 3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

#### 3.1 Vermögensverwaltung

##### 3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

##### 3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

##### 3.1.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses



in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

#### **3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot**

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst nur fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung (Die Aufführung ist nicht abschliessend und die Auswahl ist weder regional noch emittentenbezogen beschränkt):

- Beteiligungspapiere (u.a. Aktien)
- Forderungspapiere (u.a. Obligationen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (u.a. Fonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate

### **3.2 Umfassende Anlageberatung**

#### **3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung**

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Portfolios. Zu diesem Zweck stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte. Die regelmässige Überwachung des Portfolios obliegt dem Kunden und nicht dem Vermögensverwalter.

#### **3.2.2 Rechte und Pflichten**

Bei der umfassenden Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt regelmässig, auf Initiative des Kunden oder auf Initiative des Vermögensverwalters in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.



### 3.2.3 Risiken

Bei der umfassenden Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn der Vermögensverwalter das Portfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft der Vermögensverwalter die Zusammensetzung des Portfolios. Ausserhalb der Beratung trifft der Vermögensverwalter zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche umfassende Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der umfassenden Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.



### 3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst nur fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung (Die Aufzählung ist nicht abschliessend und die Auswahl ist weder regional noch emittentenbezogen beschränkt):

- Beteiligungspapiere (u.a. Aktien)
- Forderungspapiere (u.a. Obligationen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (u.a. Fonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate

## 3.3 Transaktionsbezogene Anlageberatung

### 3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Portfolio des Kunden zu berücksichtigen. Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selber, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Portfolios selber verantwortlich. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden, d.h. ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch den Vermögensverwalter nicht geprüft.

### 3.3.2 Rechte und Pflichten

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt regelmässig, auf Initiative des Kunden oder auf Initiative des Vermögensverwalters in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

### 3.3.3 Risiken

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt der Vermögensverwalter die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht angemessen beraten kann.



- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Portfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheid trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche transaktionsbezogene Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagen-gesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

### 3.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst nur fremde Finanzinstrumente. Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (u.a. Aktien)
- Forderungspapiere (u.a. Obligationen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (u.a. Fonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate

## 3.4 Execution Only

### 3.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung von Kundenaufträgen durch den Vermögensverwalter ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen.



Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst und durch den Vermögensverwalter übermittelt. Der Vermögensverwalter prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird der Vermögensverwalter nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

### 3.4.2 Rechte und Pflichten

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Der Vermögensverwalter hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zur Ausführung zu übermitteln, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarten und erbrachten Aufträge.

### 3.4.3 Risiken

Bei Execution Only entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution Only trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun des Vermögensverwalters. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinanderzusetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei Execution Only Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

### 3.4.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot richtet sich nach jenem von der vom Kunden gewählten Depotbank.



## **4. Umgang mit Interessenkonflikten**

### **4.1 Im Allgemeinen**

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Execution Only, transaktionsbezogener Anlageberatung, umfassender Anlageberatung und Vermögensverwaltung auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des Vermögensverwalters oder
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter des Vermögensverwalters.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat der Vermögensverwalter interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Bei der Auftragsdurchführung beachtet der Vermögensverwalter das Prioritätsprinzip, d.h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Der Vermögensverwalter wickelt keinen Eigenhandel ab.
- Der Vermögensverwalter verpflichtet seine Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Der Vermögensverwalter gestaltet seine Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Der Vermögensverwalter bildet seine Mitarbeitenden regelmässige weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.

In der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Die Interessen der Kunden und die Interessen des Vermögensverwalters, ihrer Mitarbeiter und Aktionäre können Konflikte beinhalten. Der Vermögensverwalter legt seinen Kunden mögliche Interessenkonflikte aufgrund Entschädigungen durch und an Dritte nachfolgend sowie allfällige weitere bei deren Auftreten offen.

### **4.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen**

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen nimmt der Vermögensverwalter Entschädigungen von Dritten entgegen. Vergütungen von Banken, Fondsleitungen und Emittenten können Anreize schaffen, Umsätze in Effekten zu tätigen oder Produkte auszuwählen, welche höhere Vergütungen auslösen, obwohl diese im Hinblick auf die Kundeninteressen nicht die bestmögliche Wahl darstellen.

Der Vermögensverwalter ist bemüht, ihren Kunden ein gutes Kosten/Leistungsverhältnis zu bieten. Dabei orientiert sie sich an den Gesamtkosten für den Kunden. Da in praktisch allen Finanzdienstleistungen und -produkten – unabhängig von deren Qualität – Vermarktungskosten im Preis enthalten sind, versucht der Vermögensverwalter, einen Teil dieser Vermarktungskosten zu erhalten. Diese Erträge



fliessen in die allgemeine Erfolgsrechnung des Vermögensverwalters. Die Entlöhnung der Mitarbeiter steht **nicht** in direkter Abhängigkeit von den Zuwendungen von dritter Seite. Die Abgeltungen von Banken, Fondsgesellschaften und Emittenten dienen der Deckung betrieblicher Kosten, welche der Verbesserung der Dienstleistungsqualität dienen (z.B. technische Informationssysteme, Finanzanalyse und Selektion von Finanzinstrumenten, Ausbildung der Mitarbeitenden).

Der Vermögensverwalter bemüht sich, Fondsanteile ohne Ausgabeaufschläge für seine Kunden zu erwerben. Sofern das nicht möglich ist, können 30 % bis 50 % des Ausgabeaufschlages an den Vermögensverwalter weitergeleitet werden. Beim Erwerb von strukturierten Anleihen erhält der Vermögensverwalter eine Abgeltung von 0.3 % bis zu 1.2 % des platzierten Volumens. Mit diesen Zahlungen werden einerseits die Dienstleistungen des Vermögensverwalters gegenüber Banken, Fondsgesellschaften und Emittenten, insbesondere im regulatorischen Bereich, abgegolten. Andererseits wird damit auch die Vertriebsleistung des Vermögensverwalters abgegolten. Eine Ausscheidung dieser Bereiche erfolgt nicht. Die Kunden des Vermögensverwalters können jederzeit die Offenlegung erhaltener Zahlungen von Banken, Fondsgesellschaften und Emittenten verlangen.

Der individuelle Vermögensverwaltungsvertrag bestimmt, inwieweit der Vermögensverwalter Zuwendungen von dritter Seite dem Kunden gutschreibt bzw. weiterleitet.

Zur Minimierung des geschilderten Anreizes bzw. Interessenkonflikts hat der Vermögensverwalter mit allen Depotbanken und allen Anbietern von Finanzprodukten die gleichen Konditionen vereinbart.

Die Honorierung und die Entschädigung durch Dritte des Vermögensverwalters ist im Anhang zum Vermögensverwaltervertrages geregelt. Der Kunde verzichtet auf die Entschädigung durch Dritte und der Vermögensverwalter behält diese ein.

Im Weiteren können Vermittler, welche Kunden dem Vermögensverwalter vermitteln, einen Anteil der bzw. die gesamte Verwaltungsgebühren/Spesenentschädigung vom Vermögensverwalter ausbezahlt erhalten.

#### **4.3 Weitere Informationen**

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.

#### **5. Ombudsstelle**

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name	OFS Ombud Finance Switzerland
Adresse	10 rue du Conseil-Général
PLZ / Ort	1205 Genf
Telefon	022 808 04 51
E-Mail	contact@ombudfinance.ch
Internetseite	www.ombudfinance.ch



# Datenschutzerklärung

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Ausgabe September 2023

Der Datenschutz hat für die LLW Vermögensverwaltungs AG (nachfolgend «Vermögensverwalter») einen besonders hohen Stellenwert. Mittels dieser Datenschutzerklärung informiert der Vermögensverwalter über Art, Umfang und Zweck der vom Vermögensverwalter erhobenen, genutzten sowie bearbeiteten Personendaten und über die Rechte der betroffenen Person. In welchem Umfang der Vermögensverwalter Personendaten bearbeitet, richtet sich massgeblich nach den von der betroffenen Person bezogenen Produkten, der vereinbarten Dienstleistung sowie den gesetzlichen und regulatorischen Pflichten zur Erhebung und Bearbeitung von Personendaten.

## 1. Schutz der Personendaten

Der Schutz der Personendaten hat beim Vermögensverwalter oberste Priorität. Die Personendaten der Kunden unterstehen dem Berufsgeheimnis. Die Personendaten werden streng vertraulich behandelt und von Zugriffen unberechtigter Dritter geschützt. Personen, welche nicht einer Geheimhaltungspflicht unterstehen, haben grundsätzlich keinen Zugriff auf die erhobenen Personendaten. Ebenfalls stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die Empfänger der Personendaten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einhalten.

## 2. Quellen von Personendaten des Vermögensverwalters

Im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zu Kunden oder potenziellen Kunden («Kunden») und mit Kunden verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, werden diejenigen Daten bearbeitet, welche der Vermögensverwalter von der betroffenen Person (z.B. Kunden) erhält. Ebenfalls kann der Vermögensverwalter Daten von Dienstleistern, öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister, Schweizerisches Handelsamtsblatt) oder Behörden, welche der Vermögensverwalter für die Erbringung der Dienstleistung oder aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen benötigt, beziehen.

Als verbundene natürliche oder juristische Personen gelten insbesondere jeder:

- Bevollmächtigte bzw. Zeichnungsberechtigte,
- wirtschaftlich Berechtigte und Kontrollinhaber,
- Zahlungsempfänger eines bestimmten Zahlungsvorgangs oder
- jede andere natürliche oder juristische Person, die zum Kunden in einer Beziehung steht, welche für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter relevant ist.

## 3. Arten von durch den Vermögensverwalter bearbeiteten Personendaten

Zu den Kategorien von Personendaten, welche der Vermögensverwalter bearbeitet, gehören persönliche Informationen (z.B. Namen, Geburtsdatum/-ort, Zivilstand, Adresse, Interessen, familiäre Beziehungen, Kontaktdaten, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Transaktionsdaten, finanzielle Verhältnisse, Anlageziele, berufliche Informationen sowie weitere Informationen zu Vollmachten, persönlichen Beziehungen, regulatorische Beziehungen).

Es besteht die Möglichkeit, dass beim Abschluss einer bestimmten angebotenen Dienstleistung oder eines bestimmten angebotenen Produkts andere Daten als die vorgenannten bearbeitet werden. Hierunter können z.B. fallen: Auftragsdaten, Umsätze, Dokumentationsdaten, Anlageverhalten, Anlagestrategie, Bilanzen und andere geschäftliche Daten.

Soweit der Vermögensverwalter besonders schützenswerte Personendaten verarbeitet, so tut er dies im Zusammenhang:

- mit einer Bearbeitung, für die von der betroffenen Person eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- mit einer Bearbeitung, die sich auf Personendaten bezieht, welche die betroffene Person öffentlich gemacht hat oder öffentlich gemacht wurden.
- mit der Einhaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten.

## 4. Zwecke der Datenbearbeitung

Der Vermögensverwalter erhebt und bearbeitet nur diejenigen Personendaten, die für die Erreichung eines bestimmten Zwecks notwendig sind. Personendaten werden insbesondere für die nachfolgenden Zwecke bearbeitet:

- Im Zusammenhang mit dem Kundengeschäft, also um die vom Vermögensverwalter angebotenen Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können.
- Um den gesetzlichen und regulatorischen Pflichten nachkommen zu können, z.B. das Geldwäschereigesetz (GwG), Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

## 5. Einhaltung der Datenschutzgrundsätze

Der Vermögensverwalter bearbeitet Personendaten insbesondere unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Verordnung über den Datenschutz (DSV). Dabei prüft der Vermögensverwalter bei der Bearbeitung von Personendaten, dass die Personendaten rechtmässig sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und verhältnismässig bearbeitet werden. Die Daten werden so bearbeitet, wie es bei der Beschaffung angegeben wurde, wie es für die betroffene Person erkennbar ist oder von einem Gesetz vorgesehen ist. Der Vermögensverwalter bearbeitet die Personendaten nicht verdeckt oder geheim, es sei denn, ein Gesetz sehe dies so vor. Personendaten werden vom Vermögensverwalter nur für einen bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft. Der Vermögensverwalter stellt unter Berücksichtigung des Stand der Technik und der Implementierungskosten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass die bearbeiteten Personendaten:

- nur Berechtigten zugänglich sind,
- verfügbar sind, wenn sie benötigt werden,
- nicht unberechtigt und unbeabsichtigt verändert werden und
- nachvollziehbar bearbeitet werden.

Sollte sich ergeben, dass Personendaten unrichtig oder unvollständig sind, so wird der Vermögensverwalter die Personendaten berichtigen, löschen oder vernichten, es sei denn, ein Gesetz oder regulatorische Bestimmungen verbieten dies.

## 6. Grundlagen der Bearbeitung der Personendaten

Sofern notwendig, bearbeitet der Vermögensverwalter Personendaten aus folgenden Gründen:

### 6.1 Überwiegendes öffentliches oder privates Interesse

Der Vermögensverwalter bearbeitet Personendaten zur Anbahnung oder den Abschluss eines Vertrages, zur Erfüllung der Pflichten aus einem Vertrag (z.B. Beratung-/Verwaltungsdienstleistungen oder der Ausführung von Aufträgen und Transaktionen).

Der Vermögensverwalter hat weiter berechnete private Interessen Personendaten zu bearbeiten:

- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden,
- beim Inkasso von Forderungen des Vermögensverwalters gegen den Kunden,
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen des Vermögensverwalters mit dem Kunden,
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit.

### 6.2 Gesetzliche Grundlage

Der Vermögensverwalter ist aufgrund verschiedener gesetzlicher und regulatorischer Grundlagen verpflichtet, Personendaten zu bearbeiten. Hierunter fallen insbesondere gesetzliche Pflichten z.B. Finanzmarktaufsichtsgesetz, Finanzinstitutsgesetz, Geldwäschereigesetz, Finanzdienstleistungsgesetz usw.



### 6.3 Einwilligung

Sofern eine Einwilligung zwecks Bearbeitung der Personendaten notwendig ist, holt der Vermögensverwalter diese bei der betroffenen Person ein.

### 7. Speicherdauer von Personendaten

Der Vermögensverwalter bearbeitet und bewahrt die Personendaten so lange auf, wie dies zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Personendaten erhoben wurden oder zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten notwendig ist. In der Regel ist dies 10 Jahre nach erbrachter Dienstleistung oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Können Personendaten nicht gelöscht werden, wird technisch und organisatorisch sichergestellt, dass:

- Verfahren implementiert sind, durch welche die Integrität der Daten sichergestellt werden, insbesondere die Gewährleistung von Echtheit und Unversehrtheit der Daten bzw. der Dokumente (z.B. digitale Signatur oder Zeitstempel). Zudem wird sichergestellt, dass die Daten nachträglich nicht abgeändert werden können, ohne dass dies festgestellt werden kann;
- die Inhalte der Daten jederzeit nachvollziehbar sind
- eine Protokollierung und Dokumentierung der Zutritte und Logins mittels "Log Files" erfolgt.

### 8. Rechte aus dem Datenschutz

Grundsätzlich stehen der betroffenen Person die folgenden Rechte zu, sofern keine gesetzliche Pflicht entgegensteht:

- Auskunft über Personendaten,
- Berichtigung von Personendaten,
- Herausgabe von Personendaten,
- Verbot einer bestimmten Personendatenbearbeitung,
- Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten,
- Untersagung der Bekanntgabe von Personendaten an Dritte,
- Widerruf der erteilten Einwilligung zur Bearbeitung von Personendaten,
- Löschung sowie Widerspruch der erhobenen Personendaten.

Ist die Auskunftserteilung, die Datenherausgabe oder -übertragung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, kann der Vermögensverwalter auf eine Kostenbeteiligung bis maximal CHF 300 bestehen.

### 9. Empfänger von Personendaten

Die Personendaten werden nur von denjenigen Personen bearbeitet, die diese zur Erfüllung von vertraglichen oder rechtlichen Pflichten benötigen. Sofern dies nötig ist, erhalten Dienstleister und Dritte (z.B. Depotbanken) Zugang zu den Daten. Hierbei werden das Berufsgeheimnis und andere gesetzliche Bestimmungen gewahrt.

### 10. Datenübermittlung ins Ausland

Eine Datenübermittlung ins Ausland findet grundsätzlich nicht statt. Sollten Personendaten ins Ausland übermittelt werden, so findet dies unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen statt und wo dies zur Erfüllung des Vertrages nötig ist (z.B. zur Abwicklung von internationalen Transaktionen oder Auftragsausführung an ausländischen Handelsplätzen).

### 11. Änderungsvorbehalt

Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Datenschutzerklärung jederzeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die aktuelle Version dieser Datenschutzerklärung ist auf der Website des Vermögensverwalters abrufbar.

### 12. Kontaktdaten

Der Vermögensverwalter gilt als Verantwortliche für die Bearbeitung der Personendaten. Anfragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz können gestellt werden an:

LLW Vermögensverwaltung AG  
Mühlemattstrasse 22  
Postfach 452  
CH-4104 Oberwil  
info@llw.ch